

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

18. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 31. März 1964

Nummer 15

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2004	11. 3. 1964	Verordnung zur Bestimmung der maßgebenden Einwohnerzahl nach § 28 Abs. 1 des Ersten Vereinfachungsgesetzes	71
20302	24. 3. 1964	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Arbeitszeit der Polizeivollzugsbeamten des Landes Nordrhein-Westfalen	76
20342	4. 3. 1964	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten für Erstattungsverfahren im Amtsbereich des Kultusministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen vom 11. Januar 1961 (GV. NW. S. 129) in der Fassung der Verordnungen zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten für Erstattungsverfahren im Amtsbereich des Kultusministeriums im Lande Nordrhein-Westfalen vom 29. Juni 1961 (GV. NW. S. 230) und vom 20. Dezember 1962 (GV. NW. S. 52)	72
67	11. 3. 1964	Verordnung zur Änderung der Dritten Verordnung über die Zuständigkeit von Behörden zur Abgeltung von Besatzungsschäden	72
97	18. 3. 1964	Verordnung über den Tarif für die Fährten am Rhein von Honnef bis zu der deutsch-niederländischen Grenze	73

2004

Verordnung zur Bestimmung der maßgebenden Einwohnerzahl nach § 28 Abs. 1 des Ersten Vereinfachungsgesetzes Vom 11. März 1964

Auf Grund des § 28 Abs. 1 des Ersten Vereinfachungsgesetzes vom 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 189) wird verordnet:

§ 1

Ist nach Gesetzen und Verordnungen eine Einwohnerzahl maßgebend, so bemißt sie sich nach den bei der Volkszählung vom 6. Juni 1961 festgestellten Ergebnissen, soweit sich aus § 2 nichts Abweichendes ergibt.

§ 2

(1) Die anlässlich der Volkszählung vom 6. Juni 1961 ermittelte, vom Statistischen Landesamt auf den 30. Juni 1963 fortgeschriebene Wohnbevölkerung ist maßgebende Einwohnerzahl

1. für die Einrichtung von Beschlüssausschüssen nach § 7 Abs. 1 des Ersten Vereinfachungsgesetzes,
2. für die Feststellung der zuständigen Behörde nach dem Übergangsverzeichnis (§ 6 Abs. 2 Satz 1 des Ersten Vereinfachungsgesetzes),
3. für die Bestimmung der Paßbehörden nach § 52 Abs. 3 des Ordnungsbehördengesetzes vom 16. Oktober 1956 (GS. NW. S. 155) in der Fassung des § 1 Nr. 24 Buchstabe a des Ersten Vereinfachungsgesetzes,

4. für die Feststellung der für die Erteilung der Erlaubnis zum Einzelhandel zuständigen Behörde (§ 1 der Verordnung vom 4. September 1957 — GV. NW. S. 243 —),
5. für das Erfordernis der Zustimmung zu Eintragungen in das Familienbuch auf Grund eidesstattlicher Versicherungen (§ 15 b Abs. 1 Satz 3 des Personenstandsgesetzes — PStG — in der Fassung vom 8. August 1957 — BGBl. I S. 1125 —),
6. für das Erfordernis der Genehmigung zur Eintragung einer verspätet angezeigten Geburt (§ 28 Abs. 1 Satz 1 PStG),
7. für das Erfordernis der Genehmigung zur Führung der Bücher in Lose-Blatt-Form (§ 2 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes vom 12. August 1957 — BGBl. I S. 1139 —),
8. für die Wahl der Mitglieder zur Verbandsversammlung des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk (§ 4 Abs. 2 des Gesetzes betreffend Verbandsordnung für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk vom 5. Mai 1920 — PrGS. NW. S. 29 —),
9. für die Feststellung der für die Erteilung der Erlaubnis nach § 33 i Abs. 1 der Gewerbeordnung zuständigen Behörde (§ 1 Nr. 1 der Verordnung vom 3. Oktober 1960 — GV. NW. S. 337 —),
10. für die Feststellung der für die Erteilung und Rücknahme der Erlaubnis nach § 34 Abs. 1 und § 34 b Abs. 1 und 2 der Gewerbeordnung zuständigen Behörde (§ 1 Abs. 1 der Verordnung vom 21. Februar 1961 — GV. NW. S. 133 —),

11. für die Feststellung der für die Erteilung der Erlaubnis nach § 1 Abs. 1 des Gesetzes über den Verkehr mit unedlen Metallen zuständigen Behörde (§ 1 Abs. 1 der Verordnung vom 19. März 1958 — GV. NW. S. 82 — in der Fassung der Verordnung vom 28. September 1960 — GV. NW. S. 338 —),
12. für die Feststellung der für die Durchführung des Gaststättengesetzes zuständigen Behörde (§ 1 Abs. 1 der Verordnung vom 13. Mai 1960 — GV. NW. S. 78 — in der Fassung der Verordnung vom 12. August 1960 — GV. NW. S. 319 —),
13. für die Bezeichnung der Kreispolizeibehörden in kreisfreien Städten nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Organisation und die Zuständigkeit der Polizei im Lande Nordrhein-Westfalen vom 11. August 1953 (GS. NW. S. 148).

(2) Vom 1. Januar 1965 an ist für die in Absatz 1 genannten Rechtsgebiete jeweils vom 1. Januar an die Einwohnerzahl maßgebend, die das Statistische Landesamt auf den 30. Juni des vorausgehenden Jahres fortgeschrieben und veröffentlicht hat.

§ 3

Die Verordnung zur Bestimmung der maßgebenden Einwohnerzahl nach § 28 Abs. 1 des Ersten Vereinigungsgesetzes vom 25. Juli 1962 (GV. NW. S. 455) wird aufgehoben.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1964 in Kraft.

Düsseldorf, den 11. März 1964

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Weyer

— GV. NW. 1964 S. 71.

20342

Verordnung

zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten für Erstattungsverfahren im Amtsbereich des Kultusministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen vom 11. Januar 1961 (GV. NW. S. 129) in der Fassung der Verordnungen zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten für Erstattungsverfahren im Amtsbereich des Kultusministeriums im Lande Nordrhein-Westfalen vom 29. Juni 1961 (GV. NW. S. 230) und vom 20. Dezember 1962 (GV. NW. S. 52)

Vom 4. März 1964

Auf Grund des § 3 Satz 2 des Gesetzes über das Verfahren für die Erstattung von Fehlbeständen an öffentlichen Vermögen vom 18. April 1937 (RGBl. I S. 461) wird verordnet:

Artikel I

§ 1 Nr. 3 der Verordnung über Zuständigkeiten für Erstattungsverfahren im Amtsbereich des Kultusministeriums vom 11. Januar 1961 (GV. NW. S. 129) in der Fassung der Verordnungen zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten für Erstattungsverfahren im Amtsbereich des Kultusministeriums im Lande Nordrhein-Westfalen vom 29. Juni 1961 (GV. NW. S. 230) und vom 20. Dezember 1962 (GV. NW. S. 52) erhält folgende Fassung:

- „3. bei der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn,
bei der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen,
bei der Universität zu Köln,
bei der Medizinischen Akademie in Düsseldorf die Rektoren,
bei der Westfälischen Wilhelms-Universität zu Münster
der Kurator,
bei der Universität Bochum
der Kanzler.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Februar 1964 in Kraft.

Düsseldorf, den 4. März 1964

Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Prof. Dr. Mikat

— GV. NW. 1964 S. 72.

67

Verordnung zur Änderung der Dritten Verordnung über die Zuständigkeit von Behörden zur Abgeltung von Besatzungsschäden

Vom 11. März 1964

Auf Grund des § 44 Abs. 4 des Gesetzes über die Abgeltung von Besatzungsschäden vom 1. Dezember 1955 (BGBl. I S. 734) wird verordnet:

Artikel 1

Der § 2 der Dritten Verordnung über die Zuständigkeit von Behörden zur Abgeltung von Besatzungsschäden vom 28. Februar 1963 (GV. NW. S. 147) wird wie folgt geändert:

1. Die Nummern 6 und 13 werden gestrichen.
2. Die Nummern 7 bis 12 und 14 bis 16 erhalten folgende Fassung:
 6. des Landkreises Detmold
für die kreisfreien Städte Bielefeld und Herford sowie die Landkreise Bielefeld, Detmold, Halle, Herford, Höxter, Lemgo, Lübbecke, Minden (ausgenommen Abwicklungsfälle) und Wiedenbrück,
 7. des Landkreises Minden
für den Landkreis Minden (nur Abwicklungsfälle),
 8. des Landkreises Paderborn
für die Landkreise Büren, Paderborn und Warburg,
 9. der kreisfreien Stadt Düsseldorf
für die kreisfreie Stadt Düsseldorf und den rechtsrheinischen Teil des Regierungsbezirks Düsseldorf,
 10. der kreisfreien Stadt Mönchengladbach
für den linksrheinischen Teil des Regierungsbezirks Düsseldorf mit Ausnahme der kreisfreien Stadt Düsseldorf,
 11. des Rhein.-Berg. Kreises in Bergisch Gladbach
für den Oberbergischen Kreis, den Rheinisch-Bergischen Kreis und den Siegbereich,
 12. der kreisfreien Stadt Bonn
für die kreisfreie Stadt Bonn (nur Abwicklungsfälle),
 13. der kreisfreien Stadt Köln
für die kreisfreien Städte Bonn (ausgenommen Abwicklungsfälle) und Köln sowie die Landkreise Bonn, Bergheim, Euskirchen und Köln,
 14. der kreisfreien Stadt Münster
für den Regierungsbezirk Münster.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 11. März 1964

Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Pütz

— GV. NW. 1964 S. 72.

97

**Verordnung
über den Tarif für die Fähren am Rhein
von Honnef bis zu der deutsch-niederländischen
Grenze**

Vom 18. März 1964

Auf Grund des § 94 II 15 des Allgemeinen Landrechts und des § 2 des Übergangsgesetzes über Preisbildung und Preisüberwachung (Preisgesetz) vom 10. April 1948 (WiGBL. S. 27) / 3. Februar 1949 (WiGBL. S. 14) / 21. Januar 1950 (BGBl. S. 7) / 8. Juli 1950 (BGBl. S. 274) / 25. September 1950 (BGBl. S. 681) / 23. Dezember 1950 (BGBl. S. 824) / 29. März 1951 (BGBl. I S. 223) in der sich aus § 37 des Gesetzes über die Investitionshilfe der gewerblichen Wirtschaft vom 7. Januar 1952 (BGBl. I S. 7) ergebenden Fassung, in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen vom 3. Juli 1961 (BGBl. I S. 856) und § 1 der Verordnung über die Übertragung von Ermächtigungen der Landesregierung zum Erlass von Rechtsverordnungen vom 17. Oktober 1961 (GV. NW. S. 285) wird verordnet:

§ 1

Für das Übersetzen mit den Fähren am Rhein von Honnef bis zu der deutsch-niederländischen Grenze gelten

die Bestimmungen des in der Anlage zu dieser Verordnung beigefügten Tarifs. Die festgesetzten Fährgeelder sind Höchstpreise.

§ 2

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung werden auf Grund des § 2 des Gesetzes zur weiteren Vereinfachung des Wirtschaftsstrafrechts (Wirtschaftsstrafgesetz 1954) vom 9. Juli 1954 (BGBl. I S. 175) in der Fassung des Gesetzes vom 21. Dezember 1962 (BGBl. I S. 761) geahndet.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. April 1964 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung NW PR Nr. 6/56 über den Tarif für die Fähren am Rhein von Honnef bis zu der deutsch-niederländischen Grenze vom 18. Dezember 1956 (GV. NW. S. 336) außer Kraft.

Düsseldorf, den 18. März 1964

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen
K i e n b a u m

**Anlage
zur Verordnung über den Tarif für die Fähren
am Rhein von Honnef bis zu der deutsch-niederländischen Grenze
vom 18. März 1964**

Fährgeeldtarif

	<u>Fährgeeld DM</u>
I. Personen	
1. bei Überfahrt innerhalb der täglichen Betriebszeit	
a) je erwachsene Person	0,30
bei Hin- und Rückfahrt	0,50
b) je Kind bis zum vollendeten 10. Lebensjahr	0,15
Kinder bis zum vollendeten 4. Lebensjahr werden frei befördert	
2. bei Überfahrt außerhalb der täglichen Betriebszeit je Person	1,00
Ist das von den Fahrgästen zu entrichtende Fährgeeld bei einer einzelnen Fahrt außerhalb der täglichen Betriebszeit niedriger als 20,— DM, so kann das von den Fahrgästen insgesamt zu entrichtende Fährgeeld bis zu diesem Betrage erhöht werden. Das erhöhte Fährgeeld ist anteilmäßig auf die Fahrgäste umzulegen.	
3. bei wiederholten Fahrten innerhalb der täglichen Betriebszeit, für die Karten oder Heftchen ausgegeben werden	
a) für 15 Fahrten zusammen — Geltungsdauer 3 Monate einschließlich Lösungsmonat —	3,00
b) Wochenkarten für 12 Fahrten je Woche von und zur Arbeitsstelle, täglich 2 Fahrten	2,00
c) wie zu b) mit Fahrrad	4,00
d) wie zu b) mit Moped	4,00
e) wie zu b) mit Motorrad	4,50
f) Monatskarten für Schüler, Lehrlinge und Studenten für die Fahrt von und zur Ausbildungsstätte gegen Ausweis	3,50
g) wie zu f) mit Fahrrad	7,00
h) wie zu f) mit Moped	8,00
i) wie zu f) mit Motorrad	9,00
II. Beförderung Gegenstände	
1. bei Überfahrt innerhalb der täglichen Betriebszeit	
a) Handwagen, Handkarren, Hundekarren, Handschlitten, nicht zusammengeklappte Kinderwagen sowie Gepäck und sonstige Gegenstände, die den Stehplatz einer Person einnehmen	0,30
b) Fahrräder	0,30
c) Moped (ohne Fahrer)	0,50
2. bei Hin- und Rückfahrt innerhalb der täglichen Betriebszeit	
zu 1. a)	0,50
zu 1. b)	0,50
zu 1. c)	0,80

	Fährgehalt DM
3. bei Überfahrt außerhalb der täglichen Betriebszeit die doppelten Sätze von 1. a) bis c) und 2. a) bis c)	
III. Tiere	
a) Pferde, Rindvieh, Maultiere, Esel und sonstiges Großvieh je Stück	1,30
b) wie zu a) im Geschirr je Stück	0,70
c) Fohlen, Kälber, Schafe, Schweine, Ziegen oder sonstiges Kleinvieh, das nicht getragen wird, je Stück	0,30
d) Hunde je Stück	0,15
Für Tiere, die auf Fahrzeugen befördert werden, wird ein besonderes Fährgehalt nicht erhoben.	
IV. Fuhrwerke mit dem Gespannführer neben dem Fährgehalt für das Gespann nach III b)	
1. bei Überfahrt innerhalb der täglichen Betriebszeit	
a) Fuhrwerke bis 1,5 t Tragfähigkeit (Marktfahrzeuge, Gigs, Leichenwagen, Zugkarren und sonstige leichte Fahrzeuge) unbeladen oder beladen	1,30
b) Fuhrwerke mit mehr als 1,5 t bis 3 t Tragfähigkeit unbeladen	1,30
beladen	1,80
c) Fuhrwerke mit mehr als 3 t Tragfähigkeit unbeladen	1,80
beladen	2,80
d) Pflüge, Eggen, Walzen und ähnliche landwirtschaftliche Fahrzeuge	0,70
e) Möbel- oder Kirmeswagen bis 8 m Länge	5,00
f) Möbel- oder Kirmeswagen über 8 m Länge	7,00
g) Dreschmaschinen	4,50
2. bei Überfahrt außerhalb der täglichen Betriebszeit das doppelte Fährgehalt zu 1. a) bis g) und ein Zuschlag je Überfahrt von insgesamt	30,00
V. Kraftfahrzeuge mit dem Fahrzeugführer	
1. bei Überfahrt innerhalb der täglichen Betriebszeit	
A. Lastkraftfahrzeuge oder deren Anhänger	
a) bis 1 t Tragfähigkeit unbeladen oder beladen	2,00
b) mit mehr als 1 t bis zu 2 t Tragfähigkeit unbeladen oder beladen	2,50
c) mit mehr als 2 t bis zu 3 t Tragfähigkeit unbeladen	3,50
beladen	4,00
d) mit mehr als 3 t bis zu 5 t Tragfähigkeit unbeladen	5,00
beladen	6,00
e) mit mehr als 5 t bis zu 7,5 t Tragfähigkeit unbeladen	6,00
beladen	7,00
f) mit mehr als 7,5 t bis zu 10 t Tragfähigkeit unbeladen	8,00
beladen	10,00
g) über 10 t Tragfähigkeit unbeladen	10,00
beladen	12,00
Zehnerkarten	
zu a)	15,00
zu b)	18,00
zu c) unbeladen	26,00
beladen	30,00
B. Zugmaschinen	
a) bis 12 PS	2,00
b) mit mehr als 12 PS bis 22 PS	2,50
c) mit mehr als 22 PS bis 60 PS	3,50
d) über 60 PS	5,00
C. Personenkraftwagen	
a) Kleinkraftwagen bis zu 700 ccm	1,30
b) Personenkraftwagen, Kombiwagen bis zu 2000 ccm	1,80
c) Personenkraftwagen über 2000 ccm	2,30

	Fährgehd DM
Wochenkarten	
für 12 Fahrten je Woche von und zur Arbeitsstelle, täglich 2 Fahrten	
zu a)	8,00
zu b)	11,00
zu c)	15,00
Zehnerkarten	
zu a)	10,00
zu b)	15,00
zu c)	18,00
D. Kraftomnibusse oder Anhänger	
a) bis zu 10 Sitzplätzen	2,00
b) mit mehr als 10 bis zu 25 Sitzplätzen	3,00
c) mit mehr als 25 bis zu 50 Sitzplätzen	5,00
d) über 50 Sitzplätze	6,00
e) Gepäckanhänger von Personenkraftwagen oder Kraftomnibussen	1,50
f) sonstige Anhänger (Wohnwagen, Campingwagen)	2,00
Wochenkarten	
für 12 Fahrten je Woche von und zur Arbeitsstelle, täglich 2 Fahrten	
zu a)	11,00
Zehnerkarten	
zu a)	10,00
zu b)	15,00
zu c)	30,00
E. Krafträder, Motorroller	
a) ohne Beiwagen	1,00
b) mit Beiwagen	1,50
Wochenkarten	
für 12 Fahrten je Woche von und zur Arbeitsstelle, täglich 2 Fahrten	
zu a)	6,00
zu b)	8,00
Zehnerkarten	
zu a)	5,00
zu b)	7,00
2. bei Überfahrt außerhalb der täglichen Betriebszeit das doppelte Fährgehd zu A. bis E. und ein Zuschlag je Überfahrt von insgesamt	30,00

VI. Fährgebdbefreiungen und -ermäßigungen

A. Vom Fährgehd befreit sind

- mit besonderem Ausweis des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen versehene Beamte und Angestellte einschließlich ihres Fahrzeuges
- Beamte, Angestellte und Arbeiter der Wasser- und Schiffahrtsdirektion Duisburg und der ihr nachgeordneten Wasser- und Schiffahrtsämter, die mit besonderen Ausweisen der Wasser- und Schiffahrtsdirektion oder der Wasser- und Schiffahrtsämter versehen sind, einschließlich ihres Fahrzeuges
- im Dienst befindliche Polizei- und Zollbeamte in Dienstkleidung, aufgenommen für Fahrten von und zum Dienst
- Gütertransporte für unmittelbare Rechnung der Wasser- und Schiffahrtsverwaltung im Bereich der Wasser- und Schiffahrtsdirektion Duisburg mit den erforderlichen Begleitern
- die Begleitperson oder der Führerhund eines Blinden sowie der Krankenstuhl eines Gehbehinderten
- im Dienst befindliche Briefträger, Depeschenboten und Postboten mit ihren Beförderungsmitteln sowie Fahrzeuge, die der Beförderung von Briefen und Paketen dienen
- Hilfsfahrzeuge bei Feuersbrünsten und sonstigen Notständen auf dem Hin- und Rückweg nebst den zugehörigen Begleitmannschaften
- Kriegsbeschädigte und Gleichstehende nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

B. Fährgeldermäßigungen

Das Fährgeld für Schüler und Jugendliche sowie deren Begleitpersonen und Beförderungsmittel auf Schul- und Jugendpölegefahrten beträgt bei gemeinsamer Überfahrt und gemeinsamer Entrichtung des Fährgeldes für mindestens 10 Personen die Hälfte des einfachen Fährgeldes.

C. Die Bestimmungen zu A. und B. gelten nicht für Fahrten außerhalb der täglichen Betriebszeit und für Sonderfahrten.

VII. Allgemeine Bestimmungen

1. Tägliche Betriebszeit ist die Zeit zwischen der ersten und der letzten fahrplanmäßigen Überfahrt.
2. Ein Fuhrwerk oder ein Kraftfahrzeug gilt als beladen, wenn außer dem Zubehör oder dem Betriebsstoff für die Maschine Gegenstände im Gewicht von mehr als 100 kg mitgeführt werden.

— GV. NW. 1964 S. 73.

20302

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Arbeitszeit der Polizeivollzugsbeamten
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Vom 24. März 1964

Auf Grund des § 187 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juni 1962 (GV. NW. S. 271) wird verordnet:

Artikel I

§ 1 der Verordnung über die Arbeitszeit der Polizeivollzugsbeamten des Landes Nordrhein-Westfalen (AZVOPol) vom 24. Dezember 1955 (GS. NW. S. 257) in der Fassung der Änderungsverordnung vom 25. September 1958 (GV. NW. S. 357) erhält folgende Fassung:

§ 1**Regelmäßige Arbeitszeit**

Die regelmäßige Arbeitszeit beträgt, sofern in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt oder zugelassen ist, im Durchschnitt 44 Stunden in der Woche. Die durchschnittliche Wochenarbeitszeit vermindert sich für jeden gesetzlich anerkannten Wochenfeiertag um die Stunden, die an diesem Wochentag zu leisten gewesen wären.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. April 1964 in Kraft.

Düsseldorf, den 24. März 1964

Für den Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Der Minister für Wirtschaft,
Mittelstand und Verkehr

Kienbaum

— GV. NW. 1964 S. 76.

Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6,60 DM. Ausgabe B 7,70 DM.